

**Auszug aus der Niederschrift
über die 09. Sitzung der Bürgerschaft am 18.11.2021**

Zu TOP : 7.7

zur Entwidmung der Lokschuppen

Einreicher: Thomas Schulz, Fraktion Bürger für Stralsund

Vorlage: kAF 0139/2021

Anfrage:

Sieht die Verwaltung Chancen auf die Deutsche Bahn als Veräußerer der Lokschuppen Einfluss zu nehmen, dass der entsprechende Grundstückskomplex sehr schnell zu beplanen ist?

Herr Dr. Raith antwortet wie folgt:

Die Entwidmung als Freistellung von Bahnbetriebszwecken ist als Verfahren in § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) geregelt. Demnach stellt die zuständige Planfeststellungsbehörde für Grundstücke, die Betriebsanlage einer Eisenbahn sind oder auf denen sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden, auf Antrag des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, des Eigentümers des Grundstücks oder der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet, die Freistellung von den Bahnbetriebszwecken fest, wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist. Satz 1 gilt auch für Grundstücke, auf denen sich keine Betriebsanlage mehr befindet. Für die Freistellungsentscheidung ist die vollständige oder teilweise Beseitigung von nicht betriebsnotwendigen Eisenbahnanlagen aber keine zwingende Voraussetzung. Die Voraussetzungen für die Freistellung wurde mit dem Grenztermin, d.h. der lagegetreuen Bestimmung der Abgrenzung des neu zu bildenden Flurstücks, bereits geschaffen. Sobald die Flurstücksbildung katasterteknisch abgeschlossen ist, wird die LEG als Grundstückseigentümerin auch die weiteren Schritte einleiten.

Auch wenn die eisenbahnrechtliche Widmung damit noch bestandskräftig ist, hindert dies nicht die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens. Nur der Abschluss, d.h. der Eintritt der Rechtswirksamkeit der Festsetzungen eines Bebauungsplans, kann erst erreicht werden, wenn die eisenbahnrechtliche Fachplanungshoheit durch die Freistellungsentscheidung beendet wurde.

Angesichts der regulären Dauer eines Bauleitplanverfahrens besteht nach derzeitiger Einschätzung der Verwaltung ausreichend Zeit für das Entwidmungsverfahren.

Es gibt keine Nachfrage.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. Jan Kuhn

Stralsund, 13.12.2021